

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
MDg Dr. Günter Hofmann
Unterabteilungsleiter IV D
Wilhelmstraße 97
11017 Berlin

Nur per E-Mail an: IVD3@bmf.bund.de

22. Juli 2013

**Entwurf eines BMF-Schreibens zur Anwendung von § 17a UStDV in der Fassung der
Elften Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung vom
25. März 2013**

**Gz.: IV D 3 – S 7141/13/10001
DOK: 2013/0582885**

Sehr geehrter Herr Dr. Hofmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. Juni 2013, mit dem Sie uns den Entwurf eines BMF-Schreibens zur Neufassung der Nachweisregelungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen zur Stellungnahme übersandt haben.

Positiv dürfen wir festhalten, dass verschiedene in unseren vorherigen Stellungnahmen enthaltene Aspekte bereits in den Entwurf des BMF-Schreibens aufgenommen worden sind. Hierzu zählen unter anderem die Anerkennung von Ausdrucken der elektronisch übermittelten Dokumente zu umsatzsteuerlichen Nachweiszwecken sowie des intercompany-clearing für die Zahlungsnachweise. Ebenso ist erfreulich, dass bestimmte Punkte – auch wenn in der UStDV bereits enthalten – nochmals in aller Deutlichkeit für die insoweit auf Rechtssicherheit angewiesene Praxis klar gestellt werden. Dazu gehören u. a. die klaren Hinweise zu anderweitigen Nachweismöglichkeiten oder die Akzeptanz von aus mehreren Dokumenten bestehenden Gelangensbestätigungen.

In einigen Punkten bitten wir jedoch um Klärung bzw. Nachbesserung. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage. Wir möchten insbesondere darauf hinweisen, dass wir Einschränkungen im BMF-Schreiben gegenüber dem ausdrücklichen Wortlaut der UStDV für nicht hinnehmbar halten, so z. B. bei der Nachweisführung bei Beauftragung von Kurierdiensten. Daneben sind zur Erhöhung der Praktikabilität weitere Erleichterungen geboten. Dies betrifft vor allem den Nachweis der Vertretungsberechtigung. Um zu vermeiden, dass Frachtbriefe aufgrund der verschärften Anforderungen in vielen Fällen als Nachweismöglichkeit nicht mehr in Betracht kommen, sollten ferner Ausnahmen vom Erfordernis der Empfangsbestätigung vorgesehen werden. Schließlich ist der Nachweis bei Abhollieferungen in Fällen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung noch nicht zufriedenstellend geregelt.

Darüber hinaus möchten wir Sie bitten, den Unternehmen nach Veröffentlichung des BMF-Schreibens eine Übergangsfrist für die Umstellung ihrer Systeme – mindestens bis zum 31. Dezember 2013 – zu gewähren.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

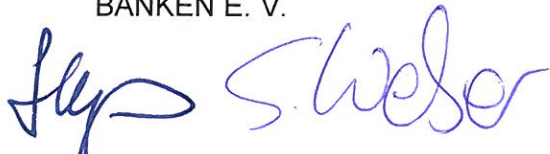
DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.



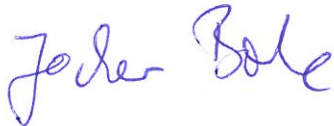
ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.



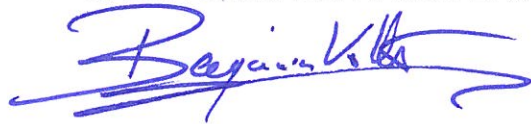
HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.



BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.



Anlage

Abschnitt 3.14 Abs. 10a UStAE-E – Zuordnung der bewegten Lieferung

Die Ausführungen sind schwer verständlich und wirken aus dem Zusammenhang gerissen. Offenbar geht es um die Zuordnung der Warenbewegung im Fall von Reihengeschäften. Im Versendungsfall soll für die Frage, wer den Transport veranlasst hat, aber die Beauftragung und nicht die Vollmacht entscheidend sein, Abschnitt 3.14 Abs. 7 S. 4.

Die Verwendung des Einschubs „ggf.“ lässt den Anwender im Unklaren, in welchen Fällen die Finanzverwaltung eine Vollmachtsvorlage für geboten hält. Zudem bleibt letztlich auch unklar, was in den Fällen gilt, in denen der deutsche Lieferant nichts von einem Weiterverkauf an einen dritten Abnehmer weiß. Für den deutschen Lieferanten stellt sich die Frage der Zuordnung der Beförderung bzw. Versendung überhaupt nicht, so dass Absatz 10a möglicherweise gar nicht anwendbar ist. Vor dem Hintergrund der EuGH-Rechtsprechung hat der erste Lieferer erst Grund daran zu zweifeln, dass er die bewegte Lieferung ausführt, wenn der Abnehmer ihm die Tatsache des Weiterverkaufs offenlegt.

Die Bedeutung des Satzes 4 im Zusammenhang mit Reihengeschäften erschließt sich nicht.

Petitum:

Die Regelungen dieses Abschnitts sollten insgesamt überarbeitet und klargestellt werden. Eine Vollmacht über die Abholberechtigung sollte als hinreichende aber nicht notwendige Grundlage für einen Gutgläubensschutz bei der Zuordnung der bewegten Lieferung im Falle einer fehlenden Kenntnis über den Weiterverkauf anerkannt werden.

Abschnitt 6a.3 Abs. 2 S. 4 UStAE-E – Angabe des Bestimmungsortes

Noch deutlicher als bislang hält die Finanzverwaltung daran fest, dass im Reihengeschäft der Lieferer ortsgenau den Bestimmungsort nachweisen muss. Diese Regelung ist, wie bereits mehrfach in der Vergangenheit ausgeführt, für die Praxis höchst problematisch. Hierdurch wird in Reihengeschäften faktisch die Offenlegung der Vertragsbeziehungen gefordert. Für den mittleren Unternehmer entsteht das Risiko, vom Liefergeschäft ausgeschlossen zu werden, weil der erste Lieferer den Endkunden künftig direkt beliefert. Sowohl die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie als auch das na-

tionale Umsatzsteuergesetz stellen für die Steuerfreiheit nur darauf ab, dass die Ware ins Gemeinschaftsgebiet gelangt, nicht auf das konkrete Land oder den Ort.

Petition:

Dem Abnehmer sollte die Möglichkeit gegeben werden, nur das Bestimmungsland anzugeben.

Abschnitt 6a. 4 Abs. 2 S. 4 UStAE-E – Unterschriftserfordernis/Nachweis Vertretungsberechtigung

Laut BMF-Schreiben soll es grundsätzlich genügen, dass sich die Vertretungsberechtigung aus der Gesamtschau ergibt (z. B. durch Verwendung eines Firmenstempels). Allerdings wird diese Aussage aufgeweicht durch die Formulierung in Abschnitt 6a.4. Abs. 2 S. 4 UStAE-E: *„Sofern an der Vertretungsberechtigung ...im konkreten Einzelfall Zweifel bestehen, ist der Nachweis der Vertretungsberechtigung zu führen.“* Insbesondere in der Betriebsprüfung sind bisher die Anforderungen an den Nachweis der Vertretungsberechtigung sehr hoch. Es wird daher befürchtet, dass die geringeren Anforderungen aus dem BMF-Entwurf in künftigen Betriebsprüfungen nicht „gelebt“ werden und die o.g. Vollmachtsnachweise stets gefordert werden.

Für einen Außenstehenden besteht häufig das Problem, dass er zum einen nie erkennen kann, ob ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis vorliegt, zum anderen nach Aufforderung der Betriebsprüfung auf die Offenlegung der Vertretungsregelungen bzw. Beauftragungen des ausländischen Abnehmers angewiesen ist, der ggf. daran nicht mitwirken will.

Für den Reihengeschäftsfall sollte klarer zum Ausdruck kommen, dass der letzte Abnehmer nicht nur die Unterschrift als Stellvertreter leisten darf, sondern das Ausstellen der Gelangensbestätigung insgesamt übernehmen kann. Hier wie auch im Fall der Entgegennahme durch einen Lagerhalter darf der deutsche Lieferant nicht gezwungen sein, sich vorsorglich einen Nachweis über die Vertretungsberechtigung vorlegen zu lassen. Idealerweise sollte die Vertretungsberechtigung schlicht angenommen werden dürfen.

Petition:

Es sollte klargestellt werden, dass nur besondere Umstände, die es unwahrscheinlich erscheinen lassen, dass der Bestätigungsaussteller zur Entgegennahme der Lieferung befugt ist, zu einem begründeten Zweifel an der Vertretungsberechtigung führen können. Das muss insbesondere für die Fälle, dass selbständige Dritte, wie z. B. ein Lagerhalter oder der letzte Abnehmer, die Waren entgegennehmen, klargestellt werden. Im Erlass sollten zudem Beispielsfälle aufgenommen werden, in denen keine begründeten Zweifel vorliegen. Insbesondere sollte für den Fall der planmäßig verlaufenden Anlieferung an die Abnehmeradresse klargestellt werden, dass eine Unterzeichnung der Gelangensbestätigung durch eine dort angetroffene Person die Annahme der Vertretungsbefugnis rechtfertigt.

Abschnitt 6a.4 Abs. 3 UStAE-E – Elektronische Übermittlung

Die Übermittlung der Gelangensbestätigung auf elektronischem Weg wird von vielen Unternehmen als Erleichterung betrachtet. Gleichzeitig besteht an dieser Stelle auch große Verunsicherung seitens der Unternehmer, wie hoch die Anforderungen an die Erkennbarkeit des Übermittlungsbeginns im Verfügungsbereich des Abnehmers durch die Betriebsprüfung gesteckt werden. Wir gehen davon aus, dass die Verwendung einer E-Mail, die bei Abschluss des Liefervertrags noch nicht bekannt war, unschädlich ist, wenn sie eindeutig dem Abnehmer zuzuordnen ist. Die bisherigen Ausführungen im Erlassentwurf lassen bei den Unternehmen Unsicherheit darüber aufkommen, dass die verwendete E-Mail-Adresse bereits beim Abschluss des Liefervertrags bekannt geworden sein muss.

Aus der Praxis wurde uns zudem vorgetragen, dass vor allem in Konzernen die Absendung von der konkreten Landesgesellschaft vielfach nicht an der E-Mail-Adresse erkennbar ist, da beispielsweise eine Kennung „com“ verwendet wird und z. B. nicht „hu“ oder „it“. Zum Teil werden auch E-Mail-Adressen mit der deutschen Landeskenntung „de“ verwendet. Wir verstehen den Klammerzusatz im genannten Abschnitt i. V. m. Abschnitt 6a.4 Abs. 6 S. 1, 2. HS UStAE-E so, dass dies unproblematisch ist.

Petition:

Wir bitten um Klarstellung, dass es für die Erkennbarkeit des Übermittlungsbeginns beim Abnehmer unschädlich ist, wenn die E-Mail-Adresse eine Domain enthält, die nicht auf den Abnehmermitgliedstaat hinweist.

Weiterhin sollte beispielhaft klargestellt werden, dass unter das vorab vereinbarte elektronische Verfahren zwischen dem Unternehmer und dem Abnehmer auch Portal-Lösungen subsumiert werden können.

Abschnitt 6a.4 Absatz 4 Satz 5 UStAE-E – Sammelbestätigungen in dauerhaften Lieferbeziehungen

Da sich die Möglichkeit der Zusammenfassung von Umsätzen in einer Gelangensbestätigung bereits aus § 17a Absatz 2 S. 2 und 3 UStDV ergibt, ist der Hintergrund der Nichtbeanstandungsregelung für „dauerhafte Liefervereinbarungen“ in Satz 5 unklar. Auch bei nur wenigen und von einander unabhängigen Einzelbestellungen eines Abnehmers im Quartal lässt die UStDV eine Sammelbestätigung zu.

Petitum:

Satz 5 sollte mangels eigenen Aussagegehalts gestrichen werden. Zudem sollte im Sachverhalt des Beispiels 1 auf den Zusatz „ständige Geschäftsbeziehung“ verzichtet werden.

Abschnitt 6a.4 Abs. 5 bzw. 6 UStAE-E – Formen der Gelangensbestätigung/elektronische Übermittlung

Elektronische Übermittlung im Konzern

In Abschnitt 6a.5 Abs. 8 UStAE-E wird der Realität in Konzernstrukturen Rechnung getragen, indem der Zahlungsnachweis auch über Inter-Company-Clearing-Systeme anerkannt wird. Konzerngesellschaften arbeiten häufig auf demselben EDV-System. Es wäre daher wünschenswert, wenn neben einer formellen Gelangensbestätigung in elektronischer Form allein die im EDV-System dokumentierte Wareneingangsbuchung (einer ausländischen Konzerngesellschaft) als Gelangensbestätigung anerkannt würde. Dies soll für die Fälle gelten, in denen alle Daten der Lieferung ohnehin in dem EDV-System verfügbar sind, aufgrund derer eine formelle Gelangensbestätigung erstellt würde. Hierdurch würden zahlreiche redundante Datenflüsse und entsprechender Speicherbedarf entfallen.

Petitur:

In Ergänzung zu den Ausführungen in Abschn. 6a.4 Abs. 5 UStAE-E sollte folgendes Beispiel aufgenommen werden:

Das deutsche Tochterunternehmen eines international tätigen Konzerns kann über das international verlinkte und gemeinsam genutzte Warenwirtschaftssystem einen Abruf aus dem gemeinsamen Warenwirtschaftssystem vornehmen, aus dem die Wareneingänge bei dem anderen Unternehmen ersichtlich sind und somit bestätigt werden können. In diesen Fällen sind die quartalsweisen Abrufe der Systemprotokollierungen der Wareneingangsbuchungen durch den deutschen Unternehmer ausreichend, eine weitere Unterschrift vom ausländischen Unternehmer ist nicht erforderlich.“

Gutschriften

Der Entwurf enthält keine Aussage zum Umfang der Nachweispflichten bei Liefervereinbarungen, die die Abrechnung im Wege einer umsatzsteuerlichen Gutschrift nach § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG vorsehen. In diesen Fällen, in denen der Leistungsempfänger für den Leistenden abrechnet, sollte ein zusätzlicher Nachweis des Gelangens der Ware entbehrlich sein.

Petitur:

Es sollte klargestellt werden, dass auch durch eine Gutschrift, die alle erforderlichen Angaben enthält, der Belegnachweis geführt werden kann.

In redaktioneller Hinsicht weisen wir darauf hin, dass in Absatz 6 Satz 1 der Begriff "Datenträgeraustausch (EDI)" durch "elektronischer Datenaustausch (EDI)" ersetzt werden sollte.

Abschnitt 6a.4 Abs. 6 Satz 2 und 3 UStAE-E – Aufbewahrung in Papierform

Eine auf elektronischem Weg erhaltene Gelangensbestätigung kann für umsatzsteuerliche Zwecke auch in ausgedruckter Form aufbewahrt werden.

Petitur:

Es sollte klargestellt werden, dass auch die zugehörige E-Mail für umsatzsteuerliche Zwecke in Papierform aufbewahrt werden kann.

Abschnitt 6a.5 Abs. 1 UStAE-E – zusammengesetzter Belegnachweis

In Abschnitt 6a.4 Abs. 5 S. 1 UStAE-E wird zutreffend darauf hingewiesen, dass die Gelangensbestätigung aus mehreren Dokumenten bestehen kann, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben (§ 17a Abs. 2 S. 4 UStDV); eine gegenseitige Bezugnahme in den entsprechenden Dokumenten ist dabei nicht erforderlich. Dies wird nur für die Gelangensbestätigung klargestellt. Nach § 17a Abs. 3 S. 3 UStDV gilt entsprechendes aber auch für die Versendungsbelege nach § 17a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UStDV.

Petition:

Die Klarstellung in Abschnitt 6a.5 Abs. 1 S. 1 UStAE-E sollte auch auf die Versendungsbelege i. S. v. § 17a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UStDV ausgedehnt werden.

Abschnitt 6a.5. Absatz 2 UStAE-E – Frachtbriefe

Für den Nachweis durch Frachtbrief ist nunmehr erforderlich, dass dieser die Unterschrift des Empfängers enthält. In der Vergangenheit war die Empfängerunterschrift – im Einklang mit der BFH-Rechtsprechung – nicht erforderlich; die Unterschriftspflicht stellt eine klare Verschärfung der bisherigen Rechtslage dar. Das Unterschriftserfordernis durch den Empfänger schließt den CMR-Frachtbrief von der alleinigen Verwendung als Nachweisdokument faktisch aus. In der Praxis ist die Empfängerunterschrift häufig nicht enthalten, da die Papiere dem Lieferer bei Abholung ausgehändigt werden, die Unterschrift aber erst später geleistet werden kann.

Auch für den CIM-Eisenbahnfrachtbrief weisen wir darauf hin, dass eine Unterschrift des Empfängers bislang nicht erforderlich war. Aus der Praxis wurde uns mitgeteilt, dass hierzu bereits Kontakte mit mehreren größeren Eisenbahnunternehmen bestehen, welche Möglichkeiten zur Nachweisführung nun zur Verfügung stehen (z. B. Spediteurbescheinigung des deutschen Eisenbahnunternehmens). Da die Beförderungshoheit der deutschen Eisenbahnunternehmen aber an der Grenze endet, ist es diesen mitteilungsgemäß nicht ohne weiteres möglich, die Spediteurbescheinigung auszustellen (hierfür sind aufwendige Rückfragen bei den ausländischen Bahnen erforderlich).

Petitur:

Beim CMR-Frachtbrief sollte klargestellt werden, dass zumindest für den Fall, dass der Abnehmer das Transportunternehmen beauftragt hat, Feld 24 nicht ausgefüllt werden muss.

Es sollte beim Eisenbahntransport entsprechend der Regelung zum Konnossement auf eine Empfangsbestätigung auf dem CIM-Frachtbrief verzichtet werden. Dies gilt auch für Luft- und Seefrachtbriefe.

Abschnitt 6a.5 Abs. 3 UStAE-E – Spediteurbescheinigung

Anders als bei Ausfuhrlieferungen ist kein Dispens vom Erfordernis der Unterschrift des Spediteurs vorgesehen. Bei Ausfuhren darf mit Genehmigung der zuständigen OFD die Unterschrift durch ein Faksimile oder einen Ausdruck des Namens der verantwortlichen Person ersetzt werden. Eine unterschiedliche Behandlung ist problematisch, da die Logistikbranche nunmehr zwischen den Spediteurbescheinigungen für Ausfuhrlieferungen und für innergemeinschaftliche Lieferungen unterscheiden muss.

Petitur:

Es sollte ein Verweis auf Abschnitt 6.7 Abs. 2 S. 2 UStAE-E aufgenommen werden.

Abschnitt 6a.5 Abs. 3 Nr. 3 UStAE-E – Angabe des Gegenstands der Lieferung

Oft sind Pakete in schwarzer Folie verschweißt bzw. Spediteure sollen häufig nicht wissen, was tatsächlich in den Paketen/Paletten ist. Lieferscheine sind oft ebenfalls verschweißt.

Petitur:

Wir bitten um Klarstellung, dass es ausreicht, wenn der Spediteur die Paket-/Palettenzahl angibt und auf den (unbekannten) Lieferschein oder die Rechnung verweist.

Abschnitt 6a.5 Abs. 3 – Drittlandspediteure

Die Spediteurbescheinigung muss unter anderem die Angabe enthalten, dass die Angaben in dem Beleg aufgrund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind. Das trifft in der Regel nur auf EU-Spediteure, nicht aber auf Spediteure aus Drittländern zu. Letztere scheinen damit nicht als taugliche Aussteller von Spediteurbescheinigungen in Betracht zu kommen.

Bei der Spediteurversicherung (Abschnitt 6a.5 Abs. 9 UStAE-E) ist diese Angabe dagegen offenbar nicht erforderlich.

Petitum:

Es sollte klargestellt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen Spediteurbescheinigungen als Nachweis anerkannt werden können, wenn die Nachprüfbarkeit der Geschäftsunterlagen in der EU nicht erfüllt wird.

Abschnitt 6a.5. Abs. 5 UStAE-E – Kurierdienste

Die Nachweismöglichkeit anhand eines tracking-and-tracing-Protokolls ist grundsätzlich eine Erleichterung für die Praxis.

Problem Nachweis Auftragserteilung

Allerdings kann der Nachweis der Auftragserteilung in bestimmten Fällen Schwierigkeiten bereiten. Oft existiert keine schriftliche oder elektronische Auftragserteilung. Hintergrund dessen ist, dass in der Praxis vielfach mit den Kurierdiensten eine Art Rahmenvereinbarung besteht, die diese verpflichtet, periodisch (z. B. täglich) vor Ort ins Unternehmen zu kommen, um dort die nach Bedarf zur Abholung bereit stehende Ware abzuholen. Ein konkreter, der Formulierung des Entwurfs zugrunde liegender Einzelauftrag besteht dann nicht. Je nach Kurierdienst unterschiedlich liegen „nur“ Einlieferungslisten, Versandquittungen oder auch nur zugeordnete Sendungsnummern bzw. schlussendlich das Zustellprotokoll und die Rechnung vor. In solchen Fällen sollten die genannten Dokumente – im Zweifel auch nur die Rechnung – als Nachweis der Auftragserteilung genügen. Auch zivilrechtlich wäre dies als Nachweis einer vorangegangenen Auftragserteilung zu sehen. Mehr kann i. S. d. Steuer nicht gefordert sein. Wir bitten, dies im genannten Sinn klar zu stellen. Andernfalls wird das track-and-trace-Verfahren für weite Teile der Praxis unanwendbar.

Petitur:

Es sollte für innergemeinschaftliche Lieferungen und für Ausfuhrlieferungen zumindest klargestellt werden, dass sowohl eine schriftliche Bestätigung des Kurierdienstes/Transportunternehmens als auch die eigene schriftliche Dokumentation einer (fern-)mündlichen Auftragserteilung durch den Auftraggeber ausreichend sind.

Zudem sollte klargestellt werden, dass eine schriftliche Rahmenvereinbarung als ausreichend anerkannt wird.

Problem Anforderung der Lückenlosigkeit

Das tracking-and-tracing-Protokoll muss den lückenlosen Transport bis zur Ablieferung nachweisen. Dies ist unverhältnismäßig. Hierzu sei zunächst angemerkt, dass mit dem Abruf der Protokolle ein praktisch kaum zu bewältigender Aufwand für Unternehmen entsteht, die monatlich hunderte oder sogar tausende Sendungen per Kurierdienst versenden. Überdies ist je nach Kurierdienst nicht immer der lückenlose Verlauf, sondern teils nur die Zustellung hinterlegt. Logistische Zwischenschritte sind für den steuerlichen Nachweiszweck irrelevant.

Wir weisen daher nachdrücklich darauf hin, dass klargestellt werden sollte, dass der reine Zustellnachweis beim Empfänger – wie auch bislang – ausreicht. Bei weiter Auslegung könnte Abschnitt 6a.5. Abs. 6 S. 2 des BMF-Schreibens so zu verstehen sein.

Petitur:

Es sollte daher klargestellt werden, dass ein „Protokoll, das die Ablieferung beim Empfänger nachweist“, ausreichend ist.

Entsprechend den Hinweisen zur Gelangensbestätigung bzw. Spediteurbescheinigung ist auch für die elektronisch übermittelten Protokolle bzw. Zustellnachweise klarzustellen, dass auch die Archivierung in Papierform möglich ist.

Abschnitt 6a.5 Abs. 6 Satz 1 UStAE-E – Vereinfachungsregelung für Kurierdienste

Die im Erlassentwurf geforderten Angaben zur Auftragserteilung sind nicht Gegenstand der UStDV. Die Konkretisierung im Erlassentwurf geht also über den Text der UStDV hinaus und ist insoweit rechtlich fragwürdig. Ohne eine Verweismöglichkeit auf andere Unterlagen sind die Regelungen unpraktikabel. Die UStDV erlaubt dies ausdrücklich, da auch Kurierbelege aus mehreren Dokumenten bestehen dürfen, siehe § 17a Abs. 3 S. 3 UStDV. Insbesondere die geforderten Angaben zur Bezeichnung und Menge der beförderten Gegenstände sowie dem Wert sind in der Praxis problematisch. So ist es für Lieferungen ins EU-Ausland im Kurierdienst-Geschäft unüblich, Wertangaben zu machen, wenn der Sendungswert den pauschal versicherten Betrag (i. d. R. 500,- €) übersteigt. Im Gegenteil: Es wird vielmehr bewusst darauf verzichtet, da dies bei einigen Transportdienstleistern automatisch dazu führen würde, dass Zusatzkosten für den deklarierten Warenwert erhoben werden. Es ist auch nicht immer davon auszugehen, dass im Transportauftrag exakte Angaben zum Gegenstand der Sendung gemacht werden. In der Regel wird eher mit Pauschalangaben (z. B. „Ersatzteile“) gearbeitet, da befürchtet wird, dass genaue Angaben über Art der Ware und Wert ein Fehlverhalten bei den Kurierdienst-Mitarbeitern auslösen könnten. Im Übrigen wäre auch unklar, welcher Wert bei Reihengeschäften relevant sein soll. Der Wert kann aus Sicht der beteiligten Unternehmer unterschiedlich hoch sein.

Auch für Ausfuhrlieferungen besteht eine Vereinfachungsregelung im Sinne einer Verweismöglichkeit. Diese Regelung in Abschnitt 6.9. Abs. 6 S. 4 UStAE sollte ebenfalls ausgeweitet werden und auch einen Verweis auf einen Lieferschein zulassen. Zudem ist die dort geforderte Referenzierung zwischen Versendungsbeleg und Rechnung in der Praxis nicht umsetzbar. Es besteht das Problem, dass entweder im Zeitpunkt der Ausstellung des Versendungsbelegs (vom Logistiker an den Versender) die Rechnung (vom Versender an seinen Kunden) noch nicht ausgestellt ist (dann kann der Versendungsbeleg nicht auf die Rechnungsnummer verweisen) oder umgekehrt im Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung der Versendungsbeleg noch nicht existiert (dann kann auf der Rechnung nicht die Nummer des Versendungsbelegs angegeben werden). In der Praxis wird diese Schwierigkeit behelfsweise dadurch umgangen, dass der Versender eine Referenznummer kreiert, die er dem Logistiker im Rahmen der Auftragserteilung übermittelt und auch auf der Rechnung angibt. Der Logistiker übernimmt diese Nummer dann in die von ihm erstellten Belege.

Petitur:

Um weitergehende Praktikabilität herzustellen, schlagen wir vor, den Verweis auf zusätzliche Dokumente wie beispielsweise Lieferschein oder Rechnung zuzulassen. Die für Ausfuhren in Abschnitt 6.9 Abs.6 S. 4 UStAE geregelte Verweismöglichkeit sollte ebenfalls nachgebessert werden.

Zudem sollte für beide Bereiche der Begriff „Einlieferung“ durch die Begriffe "Abholung beziehungsweise Übernahme" ersetzt werden, da das Transportgut in der Regel nicht eingeliefert wird.

Abschnitt 6a.5 Abs. 7 und 8 UStAE-E – Postdienstleister

Die Aussage in Abschnitt 6a.5 Abs. 7 S. 2 UStAE-E ist unklar. Sollte damit gemeint sein, dass der Nachweis im Falle eines unvollständigen tracking-and-tracing-Protokolls nicht alternativ mittels Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters geführt werden kann, so würde dies eine unzulässige Einschränkung der Regelung des § 17a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Buchst. d i. V. m. Buchst. c UStDV bedeuten.

Die in Absatz 8 Satz 2 geregelte Verweismöglichkeit auf die Rechnung ist zu eng. Auch ein Verweis auf einen Lieferschein oder andere Dokumente sollte erlaubt werden.

Petitur:

Es sollte klargestellt werden, dass der Postlieferungsschein taugliches Nachweismittel ist, wenn der Lieferant den Nachweis nach § 17a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. c) UStDV – unabhängig von den Gründen – nicht führen kann.

Es sollte zudem klargestellt werden, dass die Angaben in der Empfangsbescheinigung nicht nur durch einen Verweis auf die Rechnung, sondern auch auf einen Lieferschein oder andere Dokumente ersetzt werden können.

Abschnitt 6a.5 Abs. 10 UStAE-E – Zahlungsnachweis

Die Verordnungs- und Erlassregelungen gehen von dem Fall aus, dass Geld vom Bankkonto des Abnehmers fließt. In der Praxis erfolgt jedoch sehr häufig keine Bezahlung von einem Bankkonto des Abnehmers, weil beispielsweise die Forderung oder Verbindlichkeit über ein Factoring abgewickelt, gestundet oder mit Gegenforderungen aufgerechnet wird. Diese Fälle finden sich jedoch nicht in dem Erlassentwurf wieder.

Bestehen Zweifel am Gelangen in das übrige Gemeinschaftsgebiet, reicht die Spediteurbescheinigung nicht mehr als Nachweis aus. Die Finanzverwaltung sollte hier und an anderen Stellen im Erlass klarstellen, in welchen Fällen sie Belegnachweise anzweifelt.

Gemäß Absatz 10 Satz 1 hat der liefernde Unternehmer „den Nachweis der Bezahlung ... von einem Bankkonto des Abnehmers zu führen“. Die Betonung des Bankkontos des Abnehmers hat Verunsicherung aufkommen lassen, ob man den Nachweis möglicherweise über Bankauszüge des Abnehmers führen muss.

Petition:

Es sollte klargestellt werden, dass in den Fällen, in denen keine Bezahlung von einem Bankkonto des Abnehmers erfolgt, weil die Forderung oder Verbindlichkeit über ein Factoring abgewickelt, langfristig gestundet oder mit Gegenforderungen aufgerechnet wird, ein Nachweis des Factoring, der Stundung oder der Aufrechnung genügt.

Ferner sollten hier und/oder an anderen Stellen im Erlass Hinweise dazu aufgenommen werden, welche Zweifel dazu zwingen, über die normalen Belegnachweise hinauszugehen und zusätzliche Nachweise zu beschaffen.

Um letzte Unsicherheiten zu vermeiden, sollten als Klammerzusatz in Satz 1 die Worte „z. B. Kontoauszug des Zahlungsempfängers“ aufgenommen werden.

Abschnitt 6a.5 Abs. 11 - 15 UStAE-E – Lieferung verbrauchssteuerpflichtiger Waren

An die Alternativnachweise werden z. T. zu strenge Vorgaben geknüpft: Beispielsweise haben die EMCS-Eingangsmeldung sowie die Dritte Ausfertigung des vereinfachten Begleitdokuments bei Lieferung von verbrauchssteuerpflichtigen Waren „vollständig und richtig“ ausgefüllt zu sein. Dadurch entstehen Unsicherheiten, ob Kleinigkeiten, wie Tipp- und Schreibfehler oder eine fehlende Hausnummer des Lieferanten, schädlich sind.

Petitur:

An diese Nachweise dürfen für umsatzsteuerliche Zwecke keine strengeren Voraussetzungen geknüpft werden als von den in diese Prozesse involvierten Zollbehörden. Die zollrechtlichen Belege müssen anerkannt werden.

Kleinbetragsregelung in Abholfällen

Im grenznahen Raum kommt es häufig vor, dass in Form des Verkaufs über die Ladentheke umsatzsteuerfrei an EU-Abnehmer geliefert wird. Derzeit können die Nachweise für die Umsatzsteuerfreiheit bei Übergabe der Ware an den Abnehmer an der Ladentheke vorgelegt werden, insbesondere die schriftliche Verbringungsversicherung des Abnehmers. Das Einfordern und die Eingangsüberwachung der Gelangensbestätigung würden bei solchen Kleinstumsätzen unangemessen hohe Verwaltungskosten verursachen.

Petitur:

In Anlehnung an Abschnitt 6.6 Abs. 1 Nr. 1c UStAE schlagen wir in Fällen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung eine Kleinbetragsregelung vor, wonach bei Umsätzen über die Ladentheke bis zu einem bestimmten Betrag (z. B. 1.000 Euro) der Nachweis weiterhin mittels der Belege i. S. v. § 17a Abs. 2 UStDV der bis zum 31. Dezember 2011 gültigen Fassung geführt werden kann.

Abschnitt 6a.6 UStAE-E – bisherige Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke in Bearbeitungs- und Verarbeitungsfällen

Nach Ziffer II, Nummer 1 des Entwurfsschreibens soll das BMF-Schreiben vom 17. Januar 2000 auf nach dem 30. September 2013 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen nicht mehr angewendet werden. Dies würde bezogen auf die Musterbescheinigungen bedeuten, dass künftig auch Anlage 3 des BMF-Schreibens vom 17. Januar 2000 nicht mehr anwendbar wäre. Unklar ist deshalb, wie der Belegnachweis in Bearbeitungs- oder Verarbeitungsfällen künftig konkret aussehen soll. Da der Lieferer insoweit nur Vertragsbeziehungen zu seinem Abnehmer hat, nicht aber zum Bearbeitungs- oder Verarbeitungsunternehmen, kann in der Praxis nur über vorgefertigte Formularmuster eine ausreichende Bestätigung beigebracht werden.

Petitum:

Die bisherige Bescheinigung nach Anlage 3 zum BMF-Schreiben vom 17. Januar 2000 sollte weiterhin anwendbar bleiben bzw. dem vorliegenden Anwendungsschreiben als Anlage beigelegt werden.

Anlage 4 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Abschnitt 6a.5)

Der Vordruck in der Anlage 4 fragt beim Spediteur ab, ob er die Spediteurbescheinigung gegenüber seinem Auftraggeber

- a) als lieferndem Unternehmer,
 - b) als Abnehmer der Lieferung
- abgibt.

Diese Angaben sind nach der UStDV nicht gefordert. Zudem ist der Hintergrund dieser Abfrage nicht erkennbar. Wir bitten, den Vordruck in diesem Punkt zu überprüfen und dazu erläuternde Hinweise zu geben. Andernfalls wird sich die korrekte Anwendung des Formulars für den nicht steuerlich geschulten Praktiker nicht erschließen und es entstehen unnötige Anwendungsfehler.

Zudem werden über den klaren Wortlaut des § 17a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Buchst. b UStDV n.F. sowie Abschnitt 6a.5 Abs. 3 UStAE-E hinausgehende Angaben verlangt.

Petition:

Die folgenden Angaben im Muster der Spediteurbedecheinigung der Anlage 4 sollten gestrichen werden

- Tag der Übergabe und Name/Firma des Übergebenden der Fracht;
- Zahl, Verpackungsart, Zeichen und Nummern der Packstücke;
- Versicherung, über ein Doppel dieser Bestätigung und über eine schriftliche Bestätigung über den Erhalt der Gegenstände durch den Abnehmer der Lieferung zu verfügen.